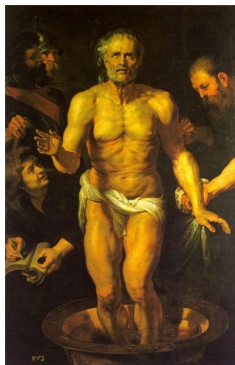


Gedanken zum ärztlich assistierten Suizid und zur Sterbehilfe

Prof. Dr. phil. Alfred Simon
Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

Gliederung des Vortrags



Rubens: Der Tod des Seneca

- Formen der Sterbehilfe
- Straf- und berufsrechtliche Regelungen des ärztlich assistierten Suizids
- Ärztlich assistierter Suizid und ärztliches Ethos
- Persönliches Fazit

Formen der Sterbehilfe

Hilfe beim Sterben

- Palliative Versorgung am Lebensende
(auch unter Inkaufnahme einer möglichen Lebensverkürzung als Nebenwirkung einer palliativmedizinisch indizierten Maßnahme; früher: sog. „indirekte“ Sterbehilfe)

Hilfe zum Sterben

- Tötung auf Verlangen
- Assistierter Suizid
- Behandlungsabbruch



A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

Assistierter Suizid

Rechtliche Situation

- Suizid(-versuch) nicht strafbar
- Im Falle einer freiverantwortlichen Entscheidung
 - keine Pflicht zur Suizidintervention (BGH 2019)
 - keine Strafbarkeit der Suizidhilfe im Einzelfall
- Verboten: geschäftsmäßige (auf Wiederholung angelegte) Suizidhilfe (§ 217 StGB)

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

Assistierter Suizid

Ziel des § 217 StGB

- ❑ Verbot der organisierten Suizidhilfe
um der Gefahr einer gesellschaftlichen „Normalisierung“ von Suizidhilfe vorzubeugen
- ❑ Jedoch nicht: Verbot der Suizidhilfe als solcher
„Wer [...] allein aus Mitleid in einer singulären Situation Hilfe zur Selbsttötung leistet, wird nicht erfasst. Derartige Fälle unter Strafe zu stellen ist weiterhin nicht wünschenswert.“
(Auszug aus der Gesetzesbegründung)

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

Assistierter Suizid

Höchstrichterliche Entscheidungen

- ❑ BVerwG (11/2017)
 - Grundrecht auf Selbsttötung
 - Staat darf Zugang zu Betäubungsmitteln für würdige und schmerzlose Selbsttötung im extremen Einzelfall nicht verwehren
- ❑ BVerfG (mündliche Verhandlung 4/2019)
 - Mit dem Verbot der geschäftsmäßigen Suizidhilfe ging der Gesetzgeber möglicherweise zu weit
 - Entscheidung steht noch aus

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

Ärztlich assistierter Suizid

Bundesärztekammer

- Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung
 - 1998/2004: „Die Mitwirkung des Arztes bei der Selbsttötung widerspricht dem ärztlichen Ethos und kann strafbar sein.“
 - 2011: „Die Mitwirkung des Arztes bei der Selbsttötung ist keine ärztliche Aufgabe.“
- (Muster-)Berufsordnung
 - 2011: „Ärztinnen und Ärzte [...] dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.“

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

Ärztlich assistierter Suizid

Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin

„Die **DGP unterstützt** das in der (Muster-)Berufsordnung zum Ausdruck gebrachte **Verbot einer ärztlichen Mitwirkung am Suizid**, sofern darunter das Verbot der Verordnung eines Medikamentes zum Ziel der Durchführung eines Suizides sowie das Verbot der konkreten Anleitung zur Suizidplanung verstanden wird.“ (DGP 2014)

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

Suizidassistentz & Berufsethos

Ärztliches Ethos

- Gemeinsame Werte und Überzeugungen
 - zum Wohl des Patienten handeln
 - dem Patienten nicht schaden
 - den Willen des Patienten achten
 - Patienten ungeachtet ihrer Herkunft, ihres sozialen Status etc. gleich behandeln
 - ...
- Auch: gemeinsame Haltung zu moralisch strittigen Fragen?

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

Suizidassistentz & Berufsethos

Einstellung von Ärzten

- Suizidhilfe im Einzelfall
 - 42%: auf keinen Fall vorstellbar
 - 40%: unter bestimmten Bedingungen vorstellbar
- Berufsrechtliches Verbot
 - 25%: Zustimmung
 - 34%: Ablehnung
 - 41%: unentschieden

Schildmann et al. 2014

A. Simon: Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

Suizidassistentz & Berufsethos

Moralische Rechtfertigung im Einzelfall

- Autonomie
 - Freie, wohlüberlegte Entscheidung des Patienten
 - Freie Gewissensentscheidung des Arztes
- Wohltun/Nichtschaden
 - Linderung unerträglichen Leidens
 - Fehlende Alternative
- Gerechtigkeit
 - Kein Privileg für ausgewählte Patienten

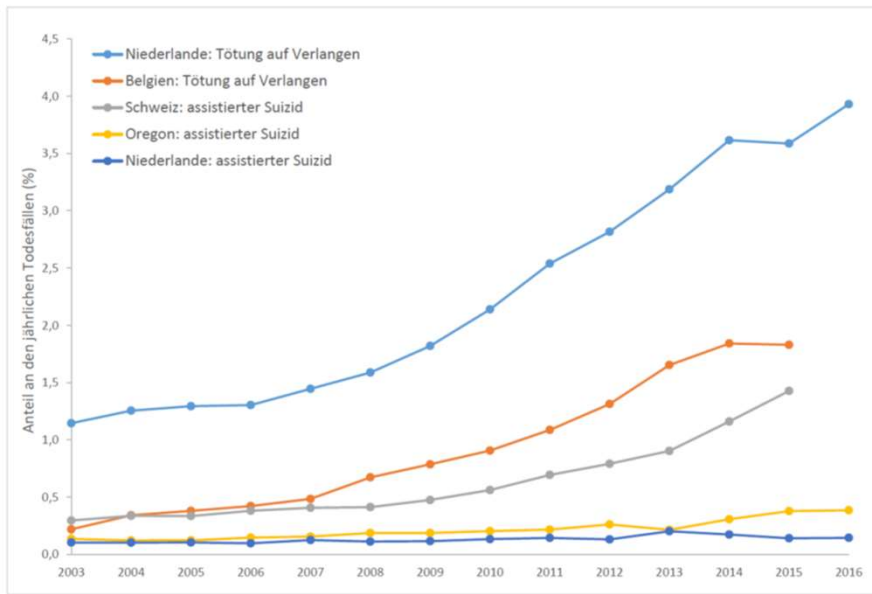
A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

Suizidassistentz & (Berufs-)Recht

Praktische Probleme/Bedenken

- Freiwilligkeit des Sterbewunsches?
- Sozialer Druck auf Alte, Schwache und Behinderte ↑
- Aufweichung des Lebensschutzes
- Moralische Integrität des Ärztestandes ↓
- Vertrauen in Ärzteschaft ↓

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen



Quelle: Alfred Simon (eigene Recherche)

Suizidassistentz & (Berufs-)Recht

Praktische Probleme/Bedenken

- Freiwilligkeit des Sterbewunsches?
- Sozialer Druck auf Alte, Schwache und Behinderte ↑
- Aufweichung des Lebensschutzes
- Moralische Integrität des Ärztstandes ↓
- Vertrauen in Ärzteschaft ↓

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

Persönliches Fazit

- Der Patient hat ein Recht, sein Leben angesichts schwerer Erkrankung freiverantwortlich durch Suizid zu beenden
- Die Mitwirkung am Suizid kann mit dem ärztlichen Ethos vereinbar sein, bleibt aber eine Gewissensentscheidung des Arztes
- Der Gefahr einer gesellschaftlichen Normalisierung sollte entgegengewirkt werden, straf- bzw. berufsrechtliche Verbote sind jedoch kein angemessenes Mittel

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen

Kontaktadresse



Prof. Dr. Alfred Simon

Geschäftsstelle der Akademie
für Ethik in der Medizin e. V.

Humboldtallee 36
D-37073 Göttingen

Tel. +49 (0)551 / 39-9680

E-Mail: simon@aem-online.de

Internet: www.aem-online.de

A. Simon, Akademie für Ethik in der Medizin, Göttingen